

## Satzung

### zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 9. Dezember 2020

Aufgrund von

- § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (Landkreisordnung - LKrO),
- §§ 17, 20 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG),
- § 9 Abs. 1 und § 10 Abs.1 des Landesabfallgesetzes (LAbfG),
- §§ 2, 13 Abs. 1, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

hat der Kreistag des Landkreises Biberach am 9. Dezember 2020 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 31. März 1998 i. d. F. vom 13. November 2019 beschlossen:

#### § 1 (Änderungen)

Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 31. März 1998 i. d. F. vom 13. November 2019 wird wie folgt geändert:

**1. In § 14 Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz zugefügt:**

Die Benutzung fremder Abfallgefäße ist nicht erlaubt.

**2. In § 19 wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:**

- (3) **Gebührensschuldner** sind alle dem Haushalt nach § 20 Absatz 1 Nr. 1 zugehörigen Personen. Diese haften als Gesamtschuldner.

**3. In § 19 Absatz 5 wird nach Satz 2 folgender Satz zugefügt:**

Der Gebührenbescheid wird nur einem Haushaltszugehörigen (Rechnungsempfänger) zuge-  
stellt.

**4. In § 20 Absatz 1 wird die Nr. 2 wie folgt neu gefasst:**

2. Die zusätzlich zum Grundbetrag nach Nr. 1 zu entrichtende **Leistungsgebühr (Leerungsgebühr)** für die Entleerung des Abfallbehälters bemisst sich am Nutzinhalt des zur Entleerung bereitgestellten Müll-Groß-Behälters (MGB) und beträgt pro Bereitstellung für einen

<u>Behältergröße</u>	<u>Leerungsgebühr pro Abfuhr</u>
60-l-MGB	2,30 €
120-l-MGB	3,50 €
240-l-MGB	5,95 €
1,1-cbm-Container	29,80 €.

Eine Leistungsgebühr (Leerungsgebühr) für die Entleerung der Abfallbehälter für Altpapier (Abfälle zur Verwertung) wird nicht erhoben.

Mit Nebenwohnsitz (Zweitwohnsitz) polizeilich gemeldete Personen werden grundsätzlich nicht zur Entrichtung von Abfallgebühren veranlagt. Sofern diese jedoch wahlweise an der öffentlichen Abfallentsorgung teilnehmen wollen, erfolgt die Gebührenveranlagung entsprechend der vorgenannten Regelungen (Ziffer 1 und 2). Bei einer für einen Zeitraum von lediglich bis zu drei Monaten erfolgten Kurzzeitgestellung von Abfallbehältern (Restmüll- und ggf. Papiergefäß) wird zusätzlich zu den Grund- und Leerungsgebühren eine Gestellungsgebühr pro Gefäß in Höhe von 26,00 € erhoben.

**5. In § 20 wird der Absatz 3 wie folgt neu gefasst:**

(3) Die Benutzungsgebühren für **die zusätzliche Entsorgung von Sperrmüll, Haushaltskühl- oder -großgeräten** nach §§ 11 Abs. 3 und 16 betragen für

a) die zusätzliche Abfuhr von Sperrmüll je Abfuhr (max. 1 cbm)	33,00 €
b) die zusätzliche Abfuhr von Haushaltsgroßgeräten je Gerät	16,00 €
c) die zusätzliche Abfuhr von Kühlgeräten je Gerät	16,00 €
d) die zusätzliche Abfuhr von Fernsehgeräten je Gerät	16,00 €

**6. In § 20 werden der Absatz 4 b) und c) wie folgt neu gefasst:**

(4) b) Kompostierfähigen Gartenabfällen (§ 5 Abs. 7) 168,18 €/t.

Für die Anlieferung von Kleinmengen mit Nettogewichten unterhalb der Mindestlasten der Waagen (200 kg) werden Pauschalgebühren erhoben:

1) bei 0 kg bis ca. 50 kg	5,00 € je Anlieferung
2) bei mehr als 50 kg bis ca. 100 kg	12,50 € je Anlieferung
3) bei mehr als 100 kg bis ca. 150 kg	21,50 € je Anlieferung
4) bei mehr als 150 kg bis ca. 200 kg	29,00 € je Anlieferung.

c) Altholz der Schadstoffklasse IV 236,59 €/t.

Für die Anlieferung von Kleinmengen mit Nettogewichten unterhalb der Mindestlasten der Waagen (200 kg) werden Pauschalgebühren erhoben:

1) bei 0 kg bis ca. 50 kg	6,00 € je Anlieferung
2) bei mehr als 50 kg bis ca. 100 kg	17,50 € je Anlieferung
3) bei mehr als 100 kg bis ca. 150 kg	29,00 € je Anlieferung
4) bei mehr als 150 kg bis ca. 200 kg	42,00 € je Anlieferung.

Das Gewicht für die Erhebung einer Pauschalgebühr kann mit Hilfe einer Verwiegung geschätzt werden. Bei Anlieferung einer Abfallmenge von mehr als 200 kg werden die Gebühren nach dem verwogenen Gewicht erhoben.

**7. In § 20 wird der Absatz 6 b) wie folgt neu gefasst:**

- (6) b) Für den Tausch eines ordnungsgemäß ausgelieferten Abfallgefäßes (Größenänderung) wird eine Verwaltungsgebühr von 26,00 €/Tausch erhoben. Von der Gebühr kann abgesehen werden, wenn der Tauschgrund nicht den Verpflichteten nach § 3 zuzurechnen ist.

**§ 2 (Inkrafttreten)**

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Biberach an der Riß, 9. Dezember 2020



Dr. Heiko Schmid  
Landrat

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 Landkreisordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Auf der Homepage des Landkreises Biberach bereitgestellt am 18. Dezember 2020